

Münster-Osnabrück

TMZ

1. Ausnahmen von der Transponderverpflichtung für Segelflugsektoren:

Innerhalb der nachstehend beschriebenen Sektoren der TMZ Münster-Osnabrück sind Segelflüge unter den hier aufgeführten Bedingungen von der Verpflichtung bezüglich der in der TMZ geltenden Transponderschaltung ausgenommen:

1.1 Sektor TEUTO A

- a) Seitliche Begrenzung:
521628 N 080527 O - 521615 N 081710 O - 520843 N 081710 O –
520539 N 081438 O - 520645 N 081042 O - 521628 N 080527 O.
- b) Vertikale Begrenzung:
Von 4500 Fuß (1372m) über NN bis FL 60 (1829m).

1.2 Sektor TEUTO B

- a) Seitliche Begrenzung:
521454 N 075800 O - 521628 N 080527 O - 520645 N 081042 O –
520645 N 080457 O - 521255 N 080124 O - 521454 N 075800 O.
- b) Vertikale Begrenzung:
Von 3500 Fuß (1067m) über NN bis FL 60 (1829m).

2. Regelungen zur Durchführung des Segelflugbetriebs

Segelflugzeugführer haben sich zeitnah vor Einflug in die Sektoren auf der Frequenz 126,150 MHz (Dauerrundfunksendung) über die Aktivierung der o.g. Sektoren zu informieren.

Segelflugzeugführer können die Aktivierung der Sektoren auf der Frequenz 129,875 MHz ("LANGEN INFORMATION") beantragen.

Ist ein Sektor aktiv, gilt der Einflug als freigegeben.

Innerhalb der Sektoren ist ständige Hörbereitschaft auf der Frequenz 129,875 MHz ("LANGEN INFORMATION") erforderlich, um über eine Deaktivierung unverzüglich informiert zu werden.

Die Deaktivierung der Sektoren erfolgt als Rundruf auf der Frequenz 129,875 MHz ("LANGEN INFORMATION") und durch Änderung der Aufsprache auf der Frequenz 126,150 MHz (Dauerrundfunksendung).

Bei Deaktivierung eines Sektors müssen Segelflugzeugführer diesen innerhalb von zehn Minuten verlassen haben.

3. Zusatzbestimmung für Flüge von Hängegleitern und Gleitsegeln

Die Regelungen in Nr. 1 und 2 gelten auch für Flüge von Hängegleitern und Gleitsegeln, sofern diese Luftsportgeräte mit einem Sprechfunkgerät mit dem erforderlichen Kanalraster/Frequenzabstand ausgerüstet sind.